

1969	Ausgegeben zu Bonn am 2. Oktober 1969	Nr. 68
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 69	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden .....	1939
15. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wellenheberrechtsabkommens .....	1946

**Gesetz  
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965  
zur Verhütung von Rundfunksendungen,  
die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete  
gesendet werden**

Vom 26. September 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Straßburg am 6. Dezember 1965 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden, wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine Rundfunksendestelle errichtet oder betreibt, wenn die Tat nicht nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen mit schwererer Strafe bedroht ist. Ebenso wird bestraft, wer eine Sendung einer Rundfunksendestelle bestellt oder durchführt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Rundfunksendestellen im Sinne dieses Artikels sind die in den Artikeln 1 und 4 Buchstabe b des Übereinkommens bezeichneten Sendestellen.

**Artikel 3**

Werden Taten nach Artikel 2 nicht im Inland begangen, so gilt das deutsche Strafrecht unabhängig vom Tatort.

**Artikel 4**

Ist für eine nach Artikel 2 mit Strafe bedrohte Handlung ein Gerichtsstand nach §§ 7 bis 10, 13, 98 Abs. 2 Satz 3, § 128 Abs. 1 oder § 162 Abs. 1 der Strafprozeßordnung oder § 157 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht begründet, so ist Hamburg Gerichtsstand; zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Hamburg.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 6**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 9 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. September 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für das Post-  
und Fernmeldewesen  
Dr. Werner Dollinger

Der Bundesminister der Justiz  
Horst Ehmke

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Brandt